

Bekanntmachung
einer Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters
der Stadt Preetz

Nach dem Beschluss des Gemeindevwahlausschusses am 29. Dezember 2022 findet die Wahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters am Sonntag, den 02. April 2023, statt.

Gemäß § 51 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 430) und § 73 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) vom 9. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 643), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum Montag, den 06.02.2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Gemeindevwahlleiterin der Stadt Preetz, Bürgerbüro, Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz, schriftlich einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge so frühzeitig, vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist, einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar ist, wer:

1. die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der europäischen Union besitzt, und
2. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wahlvorschläge können einreichen:

- eine in der Gemeindevertretung vertretene politische Partei oder Wählergruppe; jede Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen,
- jede Bewerberin und jeder Bewerber für sich selbst.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Wahlvorschläge sollen auf einem amtlichen Formblatt (nach dem Muster der Anlage 10 zu § 74 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO)) eingereicht werden und müssen den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben werden. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind der Name sowie die

Kurzbezeichnung jeder einzelnen an dem Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe anzugeben.

Als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von der Mitgliederversammlung nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)

hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberin oder der Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung. Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe, darunter jeweils der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (nach dem Muster der Anlage 13 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist (nach dem Muster der Anlage 16 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
- bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 des GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben (nach dem Muster der Anlage 18 zu § 75 Abs. 2 GKWO),
- bei einer unabhängigen Bewerberin oder einem unabhängigen Bewerber 135 Unterschriften zur Unterstützung des Vorschlages auf amtlichen Formblättern

mit der Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner (nach dem Muster der Anlage 11 / 11a zu § 75 Abs. 1 GKWO). Das gilt nicht, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlvorschlag und die erforderlichen Anlagen werden von mir auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin und kein Bewerber zugelassen wird oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erhält, dann erfolgt die Neuwahl einer Bürgermeisterin bzw. eines Bürgermeisters durch die Stadtvertretung.

Preetz, den 02. Januar 2023


Die Gemeindewahlleiterin
Gesa Timmermann